

TGD-Verordnung 2009

Überblick über die wesentlichen Neuerungen für Tierhalter gegenüber der TGD-Verordnung 2005

Dr. Claudia Litzllachner, Mag. Stefan Fucik;

Jänner 2010



landwirtschaftskammer
österreich

Neue TGD-Verordnung 2009

Das Wichtigste in aller Kürze

1. Neuer Begriff: **TGD-Arzneimittelanwender**, macht Ausbildung
2. **Kurzfristige Änderung** des TGD-Arzneimittelanwenders möglich
3. TGD-Tierhalter: schließt die Verträge ab und trägt **Verantwortung**
4. **Weiterbildung**: betriebsbezogen absolvierbar, 4 Std. in 4 Jahren
5. **Mischtechnik**: Weiterbildung in TGD-Weiterbildung integriert
6. Klare Regelung zur **Metaphylaxe** in VO (bisher per Kundmachung)
7. exakter **Sanktionskatalog** bei Missachtung der Vorschriften



TGD-Arzneimittelanwender

Person, welche die für die Arzneimittelanwendung erforderliche Ausbildung besitzt:

a) TGD-**Tierhalter** (dieser hat Teilnahme- und Betreuungsvertrag)

b) oder eine von diesem für den gegenständlichen TGD-Betrieb **schriftlich benannte Betreuungsperson:**

- ein im gegenständlichen TGD-Betrieb lebender **Familienangehöriger** oder
- ein in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter stehender **Betriebsangehöriger**



Verantwortung des TGD-Tierhalters (auszugsw.)

Vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung:

Ausbildung absolvieren (Module 1+3, bzw. 2 [Mischtechnik])
oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-
Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.

TGD-Arzneimittelanwender in Abstimmung mit dem TGD-
Betreuungstierarzt **festlegen**:

- im Rahmen der Betriebserhebung am **Betriebserhebungsdeckblatt**
- oder **bei kurzfristigen Änderungen mittels Formular** an die TGD-
Geschäftsstelle bekanntgeben.



Verantwortung des TGD-Tierhalters (auszugsw.)

TGD-Tierhalter haben **für die Tätigkeit der TGD-Arzneimittelanwender** in ihrem Betrieb die **Verantwortung** zu übernehmen.

TGD-Tierhalter sorgt für

- ordnungsgemäßen Arzneimittel**bezug**
- ordnungsgemäße Arzneimittel**anwendung** gemäß den Anleitungen des Tzt.
- ordnungsgemäße Arzneimittel**dokumentation**
- ordnungsgemäße Arzneimittel**lagerung**
- ordnungsgemäße Rückgabe von Arzneimittelresten

Vor Beginn der **Herstellung von Fütterungsarzneimittel** ist die geplante Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde plus Ausbildungsnachweis des TGD-Arzneimittelanwenders zu **melden**.



Weiterbildung: Betriebsbezogen

TGD-Tierhalter

oder im gegenständlichen TGD-Betrieb lebender **Familienangehöriger**

oder in einem aufrechten Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter stehender **Betriebsangehöriger**

müssen nachweislich an TGD-Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Pro Veranstaltung kann jedoch nur eine Person pro Betrieb Weiterbildungsstunden lukrieren.



Ausbildung / Weiterbildung

→ Ausbildung

für Arzneimittelanwendung:

8 Stunden (Module 1 + 3)

zusätzlich Mischkurs zur Herstellung von Fütterungsarzneimittel:

3 Stunden (Modul 2)

→ Weiterbildung

alle **4 Jahre** mindestens **4 Stunden** (bisher 5 Std. in 4 Jahren)

(ab dem Kalenderjahr das auf den TGD-Beitritt folgt)

Neu: Weiterbildung Mischtechnik in TGD Weiterbildung integriert



landwirtschaftskammer
österreich

Bestimmungen zur Metaphylaxe

Wenn bereits kranke Tiere vorhanden sind: Behandlung von anderen Tieren des Bestandes, bei welchen eine gleiche Erkrankung wahrscheinlich ebenfalls im Entstehen ist.

Schriftlicher Handlungsplan / Anweisung von Tierarzt erforderlich.

Monatsbedarf an Tierarzneimittel darf abgegeben werden.

Tierhalter muss Tierarzt über Behandlung informieren und dokumentieren:

1. Datum der Information des TGD-Betreuungstierarztes,
2. Beginn der Behandlung weiterer Tiere gemäß Handlungsplan oder schriftlicher Anweisung,
3. Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere auf dem Handlungsplan oder der schriftlichen Anweisung.



mögliche Sanktionen bei Verstößen

- a) schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung;
- b) schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung;
- c) Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung;
- d) befristeter Ausschluss von der Teilnahme an TGD-Programmen;
- e) Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen;
- f) Ausschluss von TGD-Förderprogrammen;
- g) kostenpflichtige Nachkontrolle;
- h) Geldstrafen;
- i) Ausschluss von der Teilnahme im TGD.



spezielle Sanktionen

Sanktionen bei **nicht erfüllten Weiterbildungserfordernissen** am TGD-Betrieb:

→ innerhalb von acht Monaten ist eine kostenpflichtige Nachschulung im Ausmaß von vier Stunden zu absolvieren.

→ Bis zur nachweislichen Absolvierung dürfen keine TGD-pflichtigen Tierarzneimittel am Betrieb abgegeben werden.

→ bei Nichterfüllung wird der Betrieb von der Teilnahme am TGD ausgeschlossen!



spezielle Sanktionen

Sanktionen bei **nicht erfüllter Durchführung der Betriebserhebungen:**

→ bis zur folgenden Betriebserhebung ist keine Einbindung des TGD-Arzneimittelanwenders in die TAM-Anwendung erlaubt.

→ Geldstrafe für Betreuungstierarzt

spezielle Sanktionen

Sanktionen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen eines

Tiergesundheitsprogrammes mit speziellen Tierarzneimitteln:

→ Tierhalter wird **neun Monate vom TGD-Programm ausgeschlossen** bei schwerwiegenden Verstößen im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz

→ Geldstrafe für Betreuungstierarzt

